

E-AG

Sitz in Mals (BZ), Bahnhofstrasse 37 B

Gesellschaftskapital Euro 432.000,00 zur Gänze eingezahlt;

Steuer- und Eintragsnummer im Handelsregister von Bozen 02541180218

unterliegt der Leitung und Koordinierung der Gemeinde Mals laut Art. 2497 Z.G.B.

PROTOKOLL ÜBER DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Am 27. Mai 2022 um 08:30 Uhr ist in Mals, Bahnhofstrasse 19, die ordentliche Hauptversammlung der E-AG zusammengetreten, um über folgende

T A G E S O R D N U N G

zu beschließen:

1. Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz
2. Omissis
3. Omissis
4. Omissis

Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung übernimmt der Alleinverwalter Dominik Telser der gleichzeitig als Schriftführer für die Abfassung des vorliegenden Protokolls fungiert. Die Gesellschafterversammlung stimmt diesem Vorschlag zu.

Der Vorsitzende lässt feststellen und erklärt, dass:

- die Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde;
- das gesamte Gesellschaftskapital vertreten ist, und zwar durch Herrn Josef Thurner in seiner Funktion als Bürgermeister und gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Mals, einziger Gesellschafter und Inhaber des gesamten Gesellschaftskapitals;
- die Überwachungsräte Lothar Agethle und Michael Stricker persönlich anwesend sind und Carmen Zwick entschuldigt abwesend ist;
- die Gesellschafterversammlung laut Gesetz und Satzung beschlussfähig zusammengetreten ist.

Zu Punkt 1) Zu diesem Tagesordnungspunkt verweist der Vorsitzende auf den Beschluss Nr. 1134 vom 08.11.2017 der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) "Nuove linee guida per l'attuazione della normativa in materia di prevenzione della corruzione e trasparenza da parte delle società e degli enti di diritto privato controllati e partecipati dalle pubbliche amministrazioni e degli enti pubblici economici" der unter Punkt 3.1.2. detaillierte Angaben betreffend die Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz anführt. Diese Angaben werden durch den staatlichen Antikorruptionsplan 2019 ge-

mäß Beschluss der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) Nr. 1064 vom 13.11.2020 ergänzt und sehen unter anderem vor:

- Öffentlich kontrollierte Gesellschaften müssen die Ernennung eines Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz vornehmen.
- Gemäß den Vorgaben des Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 190/2012, geändert durch Art. 41 des GVD Nr. 97/2016, übt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung auch die Aufgaben des Verantwortlichen für die Transparenz aus.
- Die Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz erfolgt durch das Leitungsorgan der Gesellschaft („organo di indirizzo“). Laut Satzung beschließt die Gesellschafterversammlung über die Festlegung der strategischen Ziele, weshalb sie als all-gemeines Leitungsorgan angesehen wird.
- Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes 190/2012, geändert durch GVD 97/2016, sieht vor, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz in der Regel unter den Führungskräften in der Stammrolle („dirigenti di ruolo in servizio“) bestimmt wird. Die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es für öffentlich kontrollierte Gesellschaften, die eine kleine Struktur aufweisen und über sehr geringen oder keinen Personalbestand verfügen, eine schwierige Aufgabe ist, den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz auszuwählen. Innerhalb dieser Gesellschaften kann des Öfteren festgestellt werden, dass sich Personen, die die Fähigkeiten hätten, das Amt des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz zu bekleiden, vielfach in einer Position der Unvereinbarkeit befinden, da sie in Aufgabenbereichen mit erhöhtem Korruptionsrisiko tätig sind. Insbesondere in Fällen, in denen die Gesellschaft über keine Führungs-kräfte („dirigenti“) verfügt oder in denen es nur eine begrenzte Anzahl von Führungskräften gibt und diese alle mit der Wahrnehmung von operativen Befugnissen in korruptionsgefährdeten Be-reichen betraut sind, kann die Aufgabe des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz einer Nicht-Führungskraft („profilo non dirigenziale“) übertragen werden, die in jedem Fall eine angemessene Fachkompetenz gewährleistet. In diesem Fall übt das Leitungs-organ eine strenge Aufsicht über die Tätigkeit der verantwortlichen Person aus. Laut der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) besteht in besonderen Fällen außerdem die weitere Möglichkeit, die Aufgabe des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz einem Verwaltungsratsmitglied ohne operative Befugnisse anzuvertrauen. Ausnahmsweise könnte in den Fällen, in denen die Gesellschaft kein qualifiziertes Personal hat, der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz der kontrollierenden Körperschaft die Vorbeugemaßnahmen betreffend die Gesellschaft enthalten und die Funktionen der Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Maßnahmen könnten dem Verant-

wortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz der kontrollierenden Körperschaft übertragen werden. Ausdrücklich hält die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) fest, dass die konkrete Entscheidung über die Auswahl des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, der autonomen Entscheidung der Gesellschaft auf der Grundlage einer angemessenen Begründung überlassen ist und es obliegt dem Leitungsorgan, das für die Ernennung verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, seine Aufgaben in Eigenständigkeit und mit der angemessenen Wirksamkeit ausüben kann.

□ Das Gesetz 190/2012 enthält keine konkreten Angaben zu den subjektiven Anforderungen, die für die Ernennung zum Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz erforderlich sind. Die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) vertritt die Auffassung, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz aus dem Kreis derjenigen Personen ausgewählt werden sollte, die in der Vergangenheit ein redliches Verhalten bewiesen haben und für die keine gerichtlichen Verurteilungen oder Disziplinarmaßnahmen vorliegen.

Nach eingehender Diskussion, bei der ausdrücklich festgehalten wird,

- dass die Gesellschaft als öffentlich kontrollierte Gesellschaft anzusehen ist;
- dass die Gesellschaft über keine Führungskräfte in der Stammrolle („dirigenti di ruolo in servizio“) verfügt;
- dass der Einzelgeschäftsführer über umfassende Kenntnisse der Organisationsstruktur und der Verwaltungsabläufen der Gesellschaft verfügt, und dass er über die Fähigkeiten verfügt, seine Aufgaben in Eigenständigkeit und mit der angemessenen Wirksamkeit auszuüben;
- dass der Einzelgeschäftsführer laut Satzung über operative Befugnisse in den korruptionsgefährdeten Bereichen des Einkaufs- und Beschaffungswesens verfügt;
- dass die Gesellschaft von einem Einzelgeschäftsführer verwaltet wird und die Gesellschaft daher nicht über ein Verwaltungsratsmitglied ohne operative Befugnisse verfügt, das mit dem Amt des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz betraut werden könnte;
- dass der Einzelgeschäftsführer in der Vergangenheit ein redliches Verhalten bewiesen hat und dem Leitungsorgan keine gerichtlichen Verurteilungen oder Disziplinarmaßnahmen gegen ihn bekannt sind;
- dass sich die Organisationsstruktur, die Verwaltungsabläufen, die Tätigkeiten und die Zielsetzungen der kontrollierenden Körperschaft Gemeinde Mals maßgeblich von denen der Gesellschaft unterscheiden. Daher ist die Mitberücksichtigung der Vorbeugemaßnahmen der E-AG im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Gemeinde Mals

und damit die Übertragung der Funktionen der Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Maßnahmen an die Gemeindesekretärin der Gemeinde Mals, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, weder zielführend noch angemessen;

□ dass die konkrete Entscheidung über die Auswahl des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz der autonomen Entscheidung des Leitungsorgans vorbehalten bleibt und dieses Organ unter Berücksichtigung der oben angeführten Ausführungen, den Einzelgeschäftsführer Dominik Telser als die geeignetste Person für das Amt des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz erachtet;

□ dass das Leitungsorgan die Tätigkeit des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, dem auch operative Befugnisse übertragen worden sind, genau überwachen wird.

Darauf beschließt die Gesellschafterversammlung einstimmig und ohne Stimmenthaltung,

□ den Einzelgeschäftsführer Dominik Telser zum Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz zu ernennen;

□ dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben alle notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ihm alle notwendigen Befugnisse zu übertragen, damit er seine Aufgaben in voller Unabhängigkeit abwickeln kann.

Darauf hält die Gesellschafterversammlung fest, dass der Einzelgeschäftsführer Dominik Telser für seine gesamte Amtsdauer als Einzelgeschäftsführer das Amt des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz und somit für einen vorbestimmten Zeitraum bekleidet.

Darauf erklärt der Einzelgeschäftsführer Dominik Telser, die Ernennung zum Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz anzunehmen und er bestätigt, dass er in voller Kenntnis der Aufgaben, Funktionen, Verpflichtungen und Haftungen im Zusammenhang mit der hier angenommenen Ernennung ist, die im Detail im Teil IV („Il Responsabile della prevenzione della corruzione e della trasparenza (RPCT)“) des staatlichen Antikorruptionsplan 2019, in den er Einsicht genommen hat, beschrieben sind.

Zu Punkt 2) Omissis

Zu Punkt 3) Omissis

Zu Punkt 4) Omissis

Nachdem keine weiteren Beschlüsse zu fassen sind, schließt der Vorsitzende die Hauptversammlung um 09.00 Uhr.

Der Vorsitzende:

Dr. Dominik Telser